

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

elisabeth.udolf-strobl@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0116-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3625/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3625/J betreffend "fällige Ausgleichszahlungen aufgrund des EuGH-Urteils betreffend Vordienstzeitenanrechnung", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 27. Mai 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

1. *Wie viele Personen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Dienststellen) haben Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen (gem. Urteil C-24/17)?*
 - a. *Wie viele davon sind bereits im Ruhestand? (Bitte um Angabe nach Geschlecht, und Jahr der Versetzung in den Ruhestand)*
 - b. *Wie viele davon befinden sich in aufrechten Dienstverhältnissen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Jahr des Dienstantritts)*
2. *Wie viele Personen, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 begründet wurde, sind aktuell im BMDW (inkl. nachgeordneter Dienststellen) beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Geschlecht und Dienststelle)*
3. *Mit welchen Kosten rechnen Sie, sollte all diesen potentiell Betroffenen Ausgleichszahlungen zustehen?*

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in Rs. C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlungen "nur gelten, solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat" (Rz. 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, da der Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG ("Gleichbehandlungsrichtlinie") im Dienstrecht des Bundes bislang nicht voll-

ständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Rs. C-482/16, Rz. 28f).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist nur eine grobe Schätzung auf Grundlage von Hochrechnungen und Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den in der Einleitung der Anfrage angeführten Dimensionen bewegen, auch unter Berücksichtigung einer Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum. Davon würde ein entsprechender Anteil auf den Personalaufwand meines Ressorts entfallen.

Potentiell betroffen sind nahezu alle Bediensteten, die bis einschließlich 30. August 2010, dem Kundmachungsdatum des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010, in das Dienstverhältnis eingetreten sind. Auf Grundlage der vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport übermittelten Informationen handelt es sich dabei im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort um 1.049 Männer und 623 Frauen.

Im Personalverwaltungssystem des Bundes werden die Bediensteten nach Organisationseinheiten gegliedert, weswegen eine weitere Aufgliederung nicht vorgenommen werden kann.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Hat Sie das BMÖDS über die dienstrechtlichen Bedingungen informiert, die für solche Fälle der Nachzahlung von Bezugsansprüchen zur Anwendung kommen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
5. *Hat das BMÖDS bereits mit Ihnen Kontakt aufgenommen, um die Umsetzung des o.g. EuGH-Spruchs zu koordinieren?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Der seinerzeitige Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat mit Schreiben vom 31. Mai 2019 an alle Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes über das Vorliegen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs informiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es bis zum Ergehen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zunächst dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht obliege, in den beiden Ausgangsverfahren zu entscheiden, wie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts zu erfolgen hat.

Gleichzeitig hat der seinerzeitige Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport auch mitgeteilt, dass ein Entwurf für eine gesetzliche Lösung erarbeitet werde und beabsichtigt sei,

zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung laufend über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3513/J durch den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen.

Wien, am 28. Juni 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

